

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/3788 Nr. 25 —**

**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über bestimmte Maßnahmen
zur Erleichterung von Fischereitätigkeiten für wissenschaftliche
Untersuchungszwecke — KOM(85) 275 endg. —
»EG-Dok. Nr. 7480/85«**

A. Problem

Die EG-Regelungen zum Schutz der Fischereiressourcen in den EG-Gewässern machen teilweise wissenschaftliche Untersuchungen unmöglich oder wenig effizient. Die wissenschaftliche Forschung auf dem Fischereisektor soll daher erleichtert werden.

B. Lösung

Die EG-Kommission schlägt Ausnahmeregelungen für Fänge im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsvorhaben vor hinsichtlich der bisherigen Anrechnung auf die nationale Fischereiquote und des Vermarktungsverbots für solche Fänge, wenn sie entgegen den für die kommerzielle Fischerei geltenden technischen Fangbedingungen gefangen werden. Unmittelbarer Anlaß ist ein in Großbritannien laufendes Herings-Forschungsprogramm, das ungehindert fortgeführt werden soll, obwohl beträchtliche Fänge anfallen.

C. Alternativen

Ablehnung des Vorschlags in der jetzigen Form, da als Dauerregelung ungeeignet.

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

Keine Angaben der EG-Kommission.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, den anliegenden Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei den Verhandlungen in Brüssel in dieser Fassung abzulehnen, da er keine ausreichenden Mißbrauchssicherungen vorsieht und als Dauerregelung ungeeignet erscheint.

Bonn, den 16. Oktober 1985

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Eigen

Vorsitzender

Berichterstatler

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über bestimmte Maßnahmen zur Erleichterung von Fischereitätigkeiten für wissenschaftliche Untersuchungszwecke

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 werden die Bestandserhaltungsmaßnahmen, die zur Erreichung der Ziele in Artikel 1 derselben Verordnung erforderlich sind, anhand der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und insbesondere des Berichtes des wissenschaftlich-technischen Fischereiausschusses getroffen.

Daher ist die Durchführung von Fangtätigkeiten zu erleichtern, die ausschließlich für wissenschaftliche Untersuchungszwecke vorgenommen werden und der gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen förderlich sein könnten.

Einige dieser Tätigkeiten könnten durch die geltende Gemeinschaftsregelung behindert werden, welche die Begrenzung der Fänge gemäß Artikel 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83¹⁾ und Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1/85 des Rates vom 19. Dezember 1984 zur Festlegung der vorläufigen zulässigen Gesamtfangmengen und bestimmter Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1985²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ...³⁾ und die technischen Erhaltungsmaßnahmen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 171/83 des Rates vom 25. Januar 1983 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3625/84⁵⁾, und die Kontrollmaßnahmen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten⁶⁾, zuletzt geän-

dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1729/83⁷⁾, betrifft.

Zu diesem Zweck ist für die betroffenen Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorzusehen, für die Durchführung dieser Tätigkeiten bestimmte Ausnahmen von der Gemeinschaftsregelung zu erhalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Um die Durchführung einer Fangtätigkeit zu erleichtern, die ausschließlich für wissenschaftliche Untersuchungszwecke vorgenommen wird und der gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen förderlich sein könnte, kann die Kommission auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaates entscheiden, daß die im Laufe dieser Tätigkeit getätigten Fänge von der Anwendung einer oder mehrerer der in Absatz 2 genannten gemeinschaftlichen Erhaltungsmaßnahmen vollständig oder teilweise ausgenommen werden, sofern diese Ausnahme das mit diesen Maßnahmen verfolgte Ziel nicht in Frage zu stellen droht.
2. Die Ausnahme gemäß Absatz 1 kann folgendes betreffen:
 - a) die Anrechnung der gefangenen und angelandeten Mengen auf die Quote eines Mitgliedstaates oder den nicht zwischen den Mitgliedstaaten aufgeteilten Gemeinschaftsanteil einer TAC sowie die Mitteilung dieser Mengen an die Kommission gemäß den Fangbegrenzungen nach den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 sowie der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 und der Verordnung (EWG) Nr. 1/85;
 - b) die Anwendung von Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 171/83, sofern
 - die Fische, Krustentiere oder Weichtiere den Normen der Anhänge V und VI der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 und den Vermarktungsnormen gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁸⁾ entsprechen oder

¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. Januar 1983, S. 1

²⁾ ABl. Nr. L 1 vom 1. Januar 1985, S. 1

³⁾ ABl. Nr. L ... vom ..., S. ...

⁴⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. Januar 1983, S. 14

⁵⁾ ABl. Nr. L 335 vom 22. Dezember 1984, S. 3

⁶⁾ ABl. Nr. L 220 vom 20. Juli 1982, S. 1

⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. Juni 1983, S. 14

⁸⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. Dezember 1981, S. 1

— die Fische, Krustentiere und Weichtiere unmittelbar für andere Bestimmungszwecke als den Nahrungsverbrauch verkauft werden.

3. Die Kommission entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Antrags und unterrichtet auch die übrigen Mitgliedstaaten von ihrer Entscheidung.
4. Jeder Mitgliedstaat kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der in Absatz 3 genannten Mitteilung die Kommission auffordern, über den Antrag des betreffenden Mitgliedstaates nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 erneut zu entscheiden. In diesem Fall befaßt die Kommission innerhalb von einem Monat den in diesem Artikel genannten Ausschuß.

Artikel 2

Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission die Angaben über die Mengen, die im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, die Gegenstand einer Entscheidung nach Artikel 1 waren, angelandet wurden, und teilt der Kommission die wissenschaftlichen Ergebnisse dieser Tätigkeit innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Tätigkeit mit. Die Kommission wird an deren Mitgliedstaaten diesbezügliche Informationen mitteilen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Es hat sich herausgestellt, daß gewisse Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 171/83, Nr. 1/85 und Nr. 2057/82 des Rates die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen unmöglich oder ineffizient machen.

Dieser Vorschlag für eine Verordnung des Rates sieht Ausnahmen von diesen drei Verordnungen vor, um Tätigkeiten zu erleichtern, die durch die bestehenden Rechtsvorschriften möglicherweise er-

schwert oder verhindert werden, für die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen jedoch wesentlich sein können.

Der Vorschlag schreibt die vorherige Genehmigung durch die Kommission und die Unterrichtung sämtlicher Mitgliedstaaten vor. Ferner soll das Ergebnis solcher Untersuchungen der Kommission mitgeteilt werden.

Bericht des Abgeordneten Eigen

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde vom Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 5. September 1985 — Drucksache 10/3788 Nr. 25 — dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Der Ausschuß hat ihn in seiner Sitzung am 16. Oktober 1985 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Es hat sich herausgestellt, daß gewisse EG-Regelungen zum Schutz der Fischbestände in den EG-Gewässern die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchung erschweren oder gar unmöglich machen. Diese Regelungen sehen auch für Fänge im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung die Anrechnung auf die jeweilige nationale Fischereiquote vor. Ferner besteht für solche Fänge ein Vermarktungsverbot, wenn sie entgegen den für die kommerzielle Fischerei geltenden technischen Fangbedingungen gefangen werden. Hier will die Kommission Ausnahmemöglichkeiten eröffnen, und zwar aus Anlaß eines in Großbritannien laufenden Herings-Forschungsprogramms. Dieses soll ungehindert durchgeführt werden können, obwohl beträchtliche Fänge anfallen. Nach dem Vorschlag soll die Ausnahmemöglichkeit von der vorherigen Zustimmung durch die Kommission und der Unterrichtung sämtlicher

Mitgliedstaaten abhängig sein. Ferner soll das Ergebnis der Forschungsmaßnahmen der Kommission mitgeteilt werden.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurden Bedenken gegen diesen Vorschlag laut. Die Erleichterung der wissenschaftlichen Fischereiforschung wurde zwar positiv gesehen. Der Kommissionsvorschlag wurde jedoch abgelehnt. Durch ihn würde aus Anlaß der Regelung eines aktuellen britischen Forschungsvorhabens eine Regelung mit Dauercharakter und erheblicher Auswirkung getroffen. Es seien auch keine ausreichenden Sicherungen gegen eine mißbräuchliche Nutzung der Ausnahmemöglichkeiten vorgesehen. So sei beispielsweise die Vermarktung beträchtlicher Fischmengen denkbar, die durch gecharterte Fischereifahrzeuge in Schongebieten und während Schonzeiten mit an sich unzulässigen Schiffen und Geräten erzielt worden seien. Die Auffassung des Ausschusses hat in der Beschlußfassung ihren Niederschlag gefunden.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Vorschlag der EG-Kommission nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 29. Oktober 1985

Eigen

Berichterstatte

